

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frohberger.

N^o 16.

Freitag, den 18. April

1834.

Gesetze.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfyster,
Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

(Fortsetzung.)

„§. 14. Die Civilklage verjährt erst nach Jahr und Tag von dem Endurtheil der öffentlichen Verfolgung an, oder von der Verbreitung des Werkes, wenn von Amtes wegen dagegen keine Verfolgung eingetreten war. §. 15. Die gerichtliche Verfolgung von Preß- oder durch ein sonstiges Verbreitungsmittel begangenes Verbrechen oder Vergehen kann durch die oberste Gerichtsbehörde, so wie auf Befehl des Staatsraths eintreten, ohne daß dadurch die beabsichtigte Klage eines Privatmannes wegen Wiederherstellung seiner Ehre und Schadenersatz ausgeschlossen wäre. §. 16. In den Fällen der §§. 5. und 6. findet die Verfolgung nur auf die Beschwerdeführung der Regierung oder der angeblich beleidigten Corporation oder Person Statt. §. 17. Der Verfasser des angeschuldigten Werkes wird vor die gewöhnlichen Civilgerichte gezogen, und es ist in dieser Sache sowohl der Richter des Wohnorts des Beklagten, als der des Ortes, wo das Werk in Beschlag genommen oder vertheilt wurde, competent. §. 18. Die Staatsbehörde sowohl als jeder Kläger müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der Klageschrift die Stellen der Schrift oder das Werk bezeichnen, das sie zur Klage veranlaßt. §. 19. Bei der Anstellung der Klage kann der Gerichtshof auf Ansuchen des Beamten, und zwar ohne Aufforderung, die provisorische Beschlagnahme des angeschuldigten Werkes verfügen. Das Protokoll und die Beschlagnahme wird innerhalb fünf Ta-

1. Jahrgang.

gen der beteiligten Partei mitgetheilt (angezeigt). §. 20. Die Vorladung ist dem Beklagten acht Tage vor dem Erscheinungstage anzukündigen, und ist peremptorisch. §. 21. Wenn der Beklagte nicht am bestimmten Tage erscheint, so wird er in contumaciam verurtheilt; das Urtheil wird der Partei in den drei nächsten Tagen bekannt gemacht, und zwar persönlich oder an ihrem Wohnorte. Dasselbe kann dann bei dem Präsidenten des Staatsraths appelliren, damit in der nächsten öffentlichen Sitzung binnen 8 Tagen verhandelt werden könne, wogegen sonst das Urtheil in Kraft bleibt. §. 22. Wenn der Beklagte erscheint, so muß er sogleich auf die Klage antworten, und das Gericht giebt den Ausspruch, wenn die Sache in vier Vorträgen verhandelt worden ist. §. 23. Zum Beweise der Wahrheit der ehrenrührigen Thatfachen, die der Ehrenkränkung oder der Injurie zum Vorwand gedient haben würden, wird nur derjenige zugelassen, der ein Urtheil beibringt. §. 24. Dem Beklagten steht es nicht zu, Zeugen abhören zu lassen, um die Moralität des Klägers anzugreifen. §. 25. Von dem gegebenen Urtheil findet, wie bei einer privilegirten Sache, Appellation an das höchste Gericht Statt. §. 26. Kein Journal oder periodische Schrift, sie mag an bestimmten Tagen oder in Lieferungen und unregelmäßig erscheinen, darf gedruckt werden, ohne vorgängige Erklärung bei den Gerichtsbeamten und Anzeige eines verantwortlichen Redacteurs, welcher jede Nummer des Journals unterzeichnen und nach dem Ausspruche des Gerichtshofs einen oder mehrere Bürgen bis zur Summe von 2000 Livres stellen muß. §. 27. Die Cautionsleistung ist vorzugsweise für die Kosten, Schadenersatz, Geldbußen und Gefängnißkosten, wozu die verantwortlichen Redacteurs verurtheilt werden, bestimmt; der Abzug geschieht in der eben bemerkten Ordnung. §. 28. Sobald ein Blatt oder Heft eines Journals oder einer periodischen Schrift ausgegeben wird, so muß zugleich jedesmal ein Exemplar davon bei dem Gerichtsbeamten